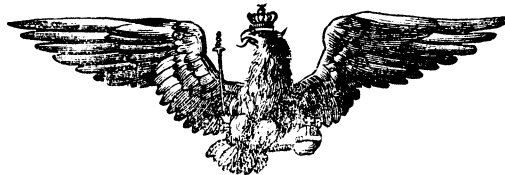


Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis viertel-
jährlich 6 Sgr., durch die
Post bezogen 7½ Sgr.



Inserate werden bis Donnerst-
tag Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die ge-
spaltene Zeile 1 Sgr., Wieder-
holungen die Hälfte.

Redacteur: Königl. Kreis-Secretair Baer.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 11.

Dels, den 4. Dezember 1863.

1. Jahrg.

A m t l i c h e r T h e i l.

Nr. 43. Betreffend Beschädigung der Telegraphenleitungen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen u., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

„Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

„§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.“

Berlin, den 31. Oktober 1863.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Vorstehende im Amtsblatt pro 1863, Stück 48, Seite 267, abgedruckte Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Anordnung zur Kenntniß der Magisträte und Orts-Behörden des Kreises gebracht. Ich erwarte, daß von Seiten der Organe der Polizei-Verwaltung eine verschärfte Vigilanz zur Verhütung der in Rede stehenden Beschädigungen der oben gedachten Anlagen, beziehentlich zur Herbeiführung der Entdeckung der Thäter und deren gerichtlicher Bestrafung ausgeübt werden wird.

Dels, den 4. Dezember 1863.

Der Königliche Landrath.
von der Verswordt.

Nr. 44. Betrifft die Veränderungs-Nachweisung der Veteranen aus den Jahren 1806/15.

Aus Veranlassung einer von der Königl. Regierung neuerdings erlassenen Verfügung, weise ich die Magistrate und Dorfgerichte des Kreises hiermit an, über jeden eingetretenen Todesfall der Veteranen aus den Jahren 1806/15 **sofort** Anzeige hierher zu machen. Etwaige Unterlassungen oder verspätet hier eingehende Anzeigen werden mit 1 Rthlr. Ordnungsstrafe geahndet werden.

Die Currende Nro. 2751, wonach die Veränderungs-Nachweisungen quartaliter einzureichen sind, wird hiermit aufgehoben.

Dels, den 4. Dezember 1863.

Der Königl. Landrath.
von der Verswordt.

Nr. 45. Betrifft die Einsendung der Schank-Prolongations-Scheine und der Tanz-Erlaubniß-Bücher.

Die Schank-Prolongations-Scheine sind mir, soweit dieselben bis jetzt noch nicht eingesandt sind, **bis zum 12. d. Mts.**, die Tanz-Erlaubniß-Bücher dagegen **bis zum 4. Januar 1864** zur Einsicht vorzulegen.

Die Ortsgerichte haben für die genaue Befolgung dieser Verfügung Sorge zu tragen.

Dels, den 4. Dezember 1863.

Der Königl. Landrath.
von der Verswordt.

Nr. 46. Nachdem gegen folgende Zeitschriften:

- 1) den in London erscheinenden „Hermann“,
- 2) die in Koburg erscheinende „Aera“,
- 3) den ebendasselbst erscheinenden „Fortschritt“,

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preussischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Eulenburg.

Vorstehende, im Amtsblatt pro 1863, Seite 268 abgedruckte Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Dels, den 4. December 1863.

Der Königl. Landrath.
von der Verswordt.

Nr. 47. Gestohlen

wurden in der Nacht vom 24. zum 25. November c. in der Nähe des Dorfes Schmarje von dem Wagen des Kaufmann Cohn aus Namslau:

- 1) eine Reisetasche von buntem Teppich, oben mit grünem und unten mit gelbem Leder besetzt, ohne Schloß;
- 2) ein Duzend glatte, carmosin-rothe Damen-Schawls;
- 3) ein Duzend bunte Damen-Schawls;
- 4) $\frac{1}{4}$ Duzend wollene Unterärmel;
- 5) ein grau-wollenes Mannshalstuch mit schwarzer Kante;
- 6) ein batistenes Taschentuch, gelb mit rothen Punkten;
- 7) ein leerer Drillhjack, sowie noch mehrere Kleinigkeiten.

Sämmtliche ad 2—7 aufgeführten Gegenstände befanden sich in der ad 1 bezeichneten Reisetasche.

Die Polizeibehörden, Ortsgerichte und Sicherheitsbeamten des Kreises werden angewiesen, auf diese gestohlenen Sachen zu vigiliren und sofort hierher Bericht zu erstatten, Falls über deren Verbleib etwas bekannt werden sollte.

Dels, den 4. Dezember 1863.

Der Königl. Landrath.
von der Verswordt.

Nr. 48. Betrifft die an das Königl. Kreis-Physikat einzureichenden Termins-Sachen.

Um von Seiten der Magistrate und Dorfgerichte keine Säumnisse in Betreff der pro 1863 einzureichenden verschiedenen Listen zu gewärtigen, und weil nicht gar zu selten diese Listen mangelhaft und nicht nach den vorgeschriebenen Formularen richtig angefertigt werden, so werden nachstehende Termine zur Kenntniß mitgetheilt:

- 1) die Listen der Irren sind bis zum 20. Dezember d. J.,
- 2) die Impflisten bis zum 20. Januar 1864 und
- 3) die Geburtslisten sind von den Hebammen bis zum 1. Januar 1864 einzureichen.

Es wird hierbei noch besonders bemerkt:

Zu 1. Da, wo sich Irre befinden, genügt in Zukunft die einfache Anzeige:

„Es ist bei den Irren keine Veränderung eingetreten,“
durchaus nicht mehr, vielmehr müssen die Rubriken in den vorgeschriebenen Formularen vollständig und richtig ausgefüllt werden. Nur bei vorgekommenen Todesfällen genügt eine einfache namentliche Bezeichnung des Verstorbenen und des Todes-Tages.

- Zu 2.** a. Die Ab- und Zugänge der Einwohner und des Dienstgesindes müssen in den Listen bei dem gestellten Termine gehörig berücksichtigt werden. Bei Anfertigung der Listen ist darauf zu sehen, daß am Ende soviel Raum übrig bleibt, damit die Kinder, welche erst nach Aufstellung der Listen geboren, aber zum Impfen gestellt werden, gehörig nachgetragen werden können, und zwar bei den großen Gemeinden für 10 bis 15 und bei den kleineren für 3 bis 4 Kinder. Alle Impflisten, welche nicht mit den vorschriftsmäßigen Attesten der Orts-Polizeibehörden, Dorfgerichte und Orts-geistlichen versehen sind, werden ohne Weiteres per Post ohne Rubrum zurückgesandt.
- b. Alle im Jahre zuvor aus irgend welchen Gründen ungeimpft gebliebenen Kinder sind in die neue Impfliste obenan einzutragen und auch in der Rubrik 8 der Listen als Uebertragen zu vermerken.
- c. In der Rubrik 2 der Listen ist der Bornamen und Stand des Vaters anzugeben.
- d. Alle nach dem Jahreschlusse geborenen und freiwillig, ohne in der Liste verzeichnet gewesen zu sein, zur Impfung gestellten Kinder sind in der nächsten Impfliste nicht wieder aufzunehmen.

Sämmtliche Formulare zu Irren-, Impf- und Geburtslisten sind in der hiesigen Hof- und Stadtbuchdruckerei stets vorrätzig und für einen geringen Preis zu entnehmen.

Dels, den 4. Dezember 1863.

Der K ö n i g l i c h e L a n d r a t h.
von der Verswordt.

Nr. 49. Betrifft die Einzahlung der Beiträge zu den Provinzial-Landtagskosten.

Nach der von der Königl. Regierung in Breslau angelegten Repartition hat der hiesige Kreis als seinen Beitrags-Anteil zu den Diäten, Reise- und allgemeinen Bureau-Kosten für die zum 17. Schlesischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Abgeordneten und zwar:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1) von dem Stande der Ritterschaft | 32 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf., |
| 2) von den Landgemeinden | 15 22 11 = |

aufzubringen. Der Beitrag der einzelnen Dominien und Gemeinden wird sich etwas über $\frac{1}{3}$ des pro 1862 gezahlten Betrages (conf. Currende Nro. 3644 vom 6. März 1863) belaufen. Die Dominien und Gemeinden veranlasse ich, diese Beiträge mit den Steuern pro Dezember c. an die hiesige Kreis-Communal-Kasse einzuzahlen, welche inzwischen die Sub-Repartition aufstellen und den Beitrag eines jeden Dominii und jeder Gemeinde feststellen wird. Bezüglich der Städte wird an die Magistrate besondere Mittheilung erfolgen.

Dels, den 4. Dezember 1863.

Der K ö n i g l i c h e L a n d r a t h.
von der Verswordt.

Nr. 50. Betreffend die Körung der Privat-Beschäler.

Die Orts-Polizeibehörden und Dorfgerichte benachrichtige ich hiermit, daß zur Körung der für das Jahr 1864 aufzustellenden Privat-Beschäler ein Termin auf Sonnabend, den 19. Dezember cr., Vormittags 11 Uhr, hieselbst anberaumt worden ist und sehe ich daher den Anzeigen beabsichtigter Aufstellung von Privatbeschälern unter Beifügung des nach § 1 der residirten Kör-Ordnung vom 1. Dezember 1856 vorgeschriebenen Nationalis und der Angabe des Deckpreises bis zu dem obigen Termine entgegen.

Die Pferdezüchter sind hiervon mit dem Bemerken alsbald in Kenntniß zu setzen, daß auf später eingehende Gesuche nicht gerücksichtigt wird.

Dels, den 4. Dezember 1863.

Der Königl. Landrath.
von der Verswordt.

Nichtamtlicher Theil.

Der dänische Streit.

Die Aufregung über die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig und Holstein dauert aller Orten fort: leider benutzen die Demokraten in ganz Deutschland die Sache, um nicht etwa bloß die Begeisterung für die Vertheidigung deutschen Rechtes gegen Dänemark, sondern zugleich um Mißtrauen gegen den guten Willen der deutschen Regierungen im Volke anzufachen. Unter dem Scheine deutschen Rechtes stellen sie übertriebene und unbegründete Anforderungen, welche die Regierungen nicht erfüllen können, ohne sich vor ganz Europa ins Unrecht zu setzen und somit einen allgemeinen Krieg hervorzurufen. Dadurch aber wird die Erreichung dessen erschwert, was Deutschland wirklich verlangen kann und muß.

Eines ist es, was von Dänemark unbedingt und zweifellos gefordert werden muß: das ist die Wahrung der selbstständigen Verfassung und Rechte der Herzogthümer. Dafür muß der deutsche Bund kräftig und wirksam eintreten, und das soll und wird gewiß auch geschehen. Nicht so klar steht es mit der anderen Frage: wer der berechnigte Erbe in Holstein ist, ob der König Christian von Dänemark oder der Herzog von Augustenburg? Diese Frage muß erst sorgfältig geprüft werden, ehe Preußen die Entscheidung des Schweres darüber anrufen darf.

Um die Rechte Holsteins zu wahren, hatte der Bundestag schon vor dem Tode des letzten Königs von Dänemark beschlossen, deutsche Truppen zur Bundes-Execution einrücken zu lassen. Jetzt nach dem Thronwechsel und da der neue König die Rechte der Herzogthümer sofort auf das Aergste bedrohte, hat unsere Regierung mit aller Energie darauf gedrungen, daß die Bundes-Execution rasch und energisch vor sich gehe.

Leider ist darüber am Bundestage eine neue Zögerung eingetreten, besonders durch die Schuld Hannovers. Sachsen und Hannover sollen nämlich zuerst in Holstein einrücken, nach ihnen nöthigenfalls Preußen und Oesterreich als Reserve. Während nun Hannover seit Jahren immer den Mund sehr voll genommen hat, wenn es darauf ankam, für Holstein schöne Redensarten zu machen und Anträge am Bunde zu stellen, wollte es jetzt, wo es gilt, den Eifer mit der That zu beweisen, nicht einmal seine einfache Bundespflicht erfüllen. Doch erklärten sich Sachsen und die übrigen Staaten bald bereit, die nöthigen Truppen über ihre Verpflichtung hinaus zu stellen, — worauf Hannover wieder einlenkte.

So ist denn zu hoffen, daß es mit der Bundes-Execution bald vorwärts gehen

werde. Preußen, welches zunächst zwei Divisionen dazu stellen muß, ist bei seiner jetzigen trefflichen Kriegsvorfassung mit allen Zurüstungen so weit fertig, daß es, sobald der Befehl ergeht, nur wenige Tage bedarf, um auszurücken.

Die zweite Frage dagegen, die wegen der Erbfolge in den Herzogthümern, macht den Regierungen und den Diplomaten fürerst noch viel Kopfzerbrechen. Zuerst mußte die Sache beim deutschen Bundestage zur Sprache kommen; denn dort waren als Vertreter für Holstein und Lauenburg gleichzeitig der Gesandte des neuen Königs von Dänemark und ein Bevollmächtigter des Herzogs Friedrich von Augustenburg (der Gesandte Badens) aufgetreten. Der Bundestag hat sich vorläufig damit geholfen, daß er bis zur Entscheidung der Rechtsfrage keinen von beiden zu den Berathungen zugelassen hat.

Bei dieser Gelegenheit hat Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich eine Erklärung darüber abgegeben, wie es zur Erbfolgefrage steht.

Wir haben schon früher bemerkt, daß, als König Friedrich VII. ohne Leibeserben starb, nach altem Erbrechte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein eine andere Erbfolge hätte eintreten müssen, als im Königreiche Dänemark, daß aber vor 11 Jahren von den europäischen Mächten eine Festsetzung getroffen ist, nach welcher der damalige Prinz Christian von Glücksburg Thronfolger im ganzen dänischen Reiche sein soll. Dies ist der Inhalt eines Aktenstückes, welches vom 8. Mai 1852 datirt und gewöhnlich das „Londoner Protokoll“ genannt wird. Auch Preußen und Oesterreich haben dieses Uebereinkommen unterschrieben und können sich daher nicht ohne Weiteres über dasselbe hinwegsetzen, obgleich dies jetzt von manchen Seiten, besonders von aufgeregten Volksstimmen, verlangt wird. Zu bemerken ist freilich, daß keiner der Unterzeichner des Protokolles die geringste Verpflichtung übernommen hat, für die Untheilbarkeit des dänischen Reiches einzustehen, sondern nur den Prinzen Christian seiner Zeit als Monarchen vom Königreiche Dänemark sowohl, als von den Herzogthümern anzuerkennen. Sodann aber — und dies ist das Wichtigste — war auch jene Anerkennung nur im Zusammenhange mit ganz bestimmten Voraussetzungen zugesagt. Dänemark hatte sich nämlich vorher gegen die deutschen Mächte, Preußen und Oesterreich, auf das bestimmteste verpflichtet, weder Schleswig in das dänische Reich einzuverleiben, noch die Rechte Holsteins und Lauenburgs zu schmälern. Diese Verpflichtungen sind von Dänemark nicht allein nicht erfüllt, sondern auf das Größlichste verletzt worden, zuletzt noch durch den jetzt

regierenden König mittels der Bestätigung der neuen Reichsverfassung. Damit ist, wenn diese Reichsverfassung wirklich zur Ausführung kommen sollte, dem „Londoner Protokolle“ seine nothwendige und von ihm unzertrennliche Voraussetzung entzogen.

In diesem Sinne erklärten sich denn auch Preußen und Oesterreich in der Bundestagsitzung vom 28. v. M.: ihre Stellung sei durch den Londoner Vertrag bedingt und sie seien auch zur Ausführung desselben bereit, wenn Dänemark die vorherigen Verabredungen ausführe.

In solchem Sinne hat sich der Herr Minister-Präsident von Bismarck so eben auch im preussischen Abgeordnetenhaus ausgesprochen.

Hier ist aus den Reihen der Mehrheit ein Antrag gestellt, welcher verlangt, daß Preußen und sämtliche deutsche Staaten ohne Weiteres den Herzog von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen und ihm in der Geltendmachung seiner Rechte Beistand leisten.

Dem gegenüber sagte Herr von Bismarck:

„Unsere Stellung zu der dänischen Frage ist durch eine Vergangenheit bedingt, von der wir uns nicht willkürlich lösen können und welche uns Pflichten gegen die Herzogthümer, gegen Deutschland und gegen die europäischen Mächte auferlegt. Die Aufgabe unserer Politik wird es sein, diesen Verbindlichkeiten so zu entsprechen, wie es unsere oberste politische Pflicht, die Sorge für die Ehre und die Sicherheit unseres eigenen Vaterlandes gebietet.“

Für Preußens Stellung zur Sache ist zunächst der Londoner Vertrag von 1852 maßgebend. Die Unterzeichnung desselben mag beklagt werden, aber sie ist erfolgt, und es ist ein Gebot der Ehre wie der Klugheit, an unserer Vertragstreue keinen Zweifel haften zu lassen.

Indem wir aber dieses Gebot für uns selbst anerkennen, bestehen wir ebenso auf seiner Geltung für Dänemark.“

Dann erklärte sich der Herr Minister-Präsident über die Rechtsfrage ebenso, wie es beim Bundestage geschehen und schloß mit folgenden Worten:

„Wie auch die Entscheidung in Frankfurt ausfallen möge, unter allen Umständen wird Preußen nach Maßgabe seiner Stellung als europäische Macht und als Bundesglied für das deutsche Recht in den Herzogthümern und für sein eigenes Ansehen im Rathe der Großmächte mit besonnener Festigkeit einstehen.“

In Erfüllung dieser Aufgabe rechnet die königliche Regierung auf die bereitwillige Unterstützung des Landes und seiner Vertreter. Zum Behufe unserer bundesbeschlußmäßigen Mitwirkung bei der Execution wird sie die erforderlichen militairischen Vorkehrungen zu treffen haben, und wegen Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel dem Landtage zu verfassungsmäßiger Beschlußnahme eine Vorlage machen.“

Auf eine Aeußerung des Mißtrauens gegen die Regierung hatte Herr v. Bismarck in hochherziger Weise erwidert:

„Meine Herren, das Mißtrauen, welches gegen die

königliche Regierung bestehen mag, ist in dieser Frage nicht gegenseitig; wir haben das Vertrauen, daß in einer so großen und ernsten Frage überall die Gefühle für das gemeinsame Vaterland stärker sein werden, als die für die Partei.“

Dieses edle Vertrauen ist durch den bisherigen Lauf der (noch fortdauernden) Verhandlungen freilich wenig gerechtfertigt worden. Vielmehr haben die Redner der Opposition größtentheils mit alter leidenschaftlicher Bitterkeit gegen die Regierung geeifert und derselben von Neuem gedroht, ihr auch für die holsteinische Sache keinen Mann und keinen Thaler zu gewähren.

Die Regierung wird jedoch in der ebenso besonnenen, wie kräftigen Vertheidigung deutschen Rechtes unbeirrt vorgehen, und in der Stunde der Entscheidung wird ihr sicherlich die Unterstützung des Volkes nicht fehlen. —

In Polen macht das „geheime Comité“ die verzweifeltsten Anstrengungen, um den Aufstand, es koste was es wolle, den Winter über wenigstens nicht ganz einschlafen zu lassen, um vielmehr (wie man den Leuten einzureden sucht) im Frühjahr den Kampf mit aller Kraft wieder aufzunehmen. Offenbar setzt man seine Hoffnung dabei auf politische Verwickelungen, welche bis dann in Europa eintreten und dem Aufreure zu Gute kommen sollen. Was aus dem unglücklichen Lande werden soll, wenn der bisherige Zustand der Gefeklosigkeit und der allgemeinen Aufregung noch länger fortdauert, diese Sorge beunruhigt keinen der Revolutionsmänner. Sie hoffen, daß der Ruin des Landes und die unfehlbar eintretende verzweifelte Lage der Grundbesitzer bei Verlängerung der Unruhen die Bewohner massenhaft zum Anschluß an den Aufstand führen werde. Zunächst scheint es freilich den Führern vor Allem an Geld zu fehlen, und um solches herbeizuschaffen, ist eine neue Einrichtung der Hänge-Gendarmen beschlossen worden. Die noch von Gefühlen der Menschlichkeit hie und da bewegten Persönlichkeiten dieser Kotte werden entlassen und an ihre Stelle treten verwilderte Naturen, welche durch ihr bisheriges Verhalten den Beweis geliefert haben, daß der Meuchelmord für sie ein Kinderspiel ist.

Von eigentlichen militairischen Operationen der Aufständischen ist kaum mehr die Rede, zumal seitdem sich die österreichische Regierung zu strengeren Maßregeln an der galizischen Grenze — leider sehr spät und auch jetzt noch lange nicht ernstlich genug! — entschlossen hat. Nur kleine vereinzelte Banden sind es noch, welche hie und da Leben und Eigenthum der Landbewohner in Gefahr setzen.

Dagegen ist Galizien immer mehr durch den Ausbruch offenen Aufstandes bedroht. Der Vergleich der dortigen sehr traurigen Zustände mit denen in unseren polnischen Landestheilen zeigt immer deutlicher, wie viel Dank unsere Bevölkerung der preussischen Regierung für die rechtzeitig ergriffenen Maßregeln der Vorsicht und des Schutzes schuldig ist.

Privat-Anzeigen.

Kunst-Freunde

laden wir ein zur Besichtigung des soeben aus Berlin bei uns eingetroffenen vortrefflich in Oelfarbendruck ausgeführten Bildes, darstellend:

Ihre Königliche Hoheit die Kronprinzess Victoria im Park von Sanssouci, umgeben von ihren Kindern, welche dem aus einer Seiten-Allee hervortretenden Kronprinzen entgegenjubeln.

Preis 8 Rthlr.

A. Grüneberger & Co. in Oels, am Ringe neben dem „goldnen Adler“.

Soeben erhielten wir die Probenummern des

BAZAR, Berliner illustrierte Damenzeitung. 1864. Nr. 1 und 2.

A. Grüneberger & Co. in Oels, am Ringe, neben dem goldnen Adler.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle außer allen in das Papier-, Schreib- und Zeichnen-Materialien-Fach schlagenden Artikeln:

Schreib-Albuns, Schreibmappen, Stammbücher, Papeterieen, Etuis mit f. Damenlack, elegante Lesezeichen, Lampenschleier, Lampenschirme, Brieffaschen, Notizbücher, Portemonnaies, Cigarren-Etuis, echte Meerschaauspitzen, Lintenfeuerzeuge, Taschenmesser, Modellir-Cartons, Ankleide-Figuren, Bücher-Kenzel und Kober, Bücher-, Zeichnen- und Notenmappen, Zeichnen-Vorlagen, elegante Federkästchen, Federwischer, Federbürsten, Reise-Dintenfass, Etuis mit Bleistiften und Farbenstiften etc.

in reichster und schönster Auswahl einer gütigen Beachtung.

Insbefondere empfehle ich mein großes Lager von

Photographie-Albuns, von 5 Sgr. bis 5 Rthlr. per Stück, in den elegantesten und neuesten Dessins,

Photographie-Nahmen, von 1½ Sgr. bis 16 Sgr. per Stück,

Photographieen, zu 1, 1½, 2½ und 5 Sgr. per Stück,

die Papier-Handlung Friedrich Förster.

Ich wohne jetzt im Hause des Herrn Kaufmann Wolff Bielschowsky, Ring Nr. 1.

Oels, den 1. December 1863.

Dr. Reich,

praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Omnibus

zwischen Breslau und Oels.

Abgang von Breslau nach Oels 7 Uhr Früh,

täglich von Oels nach Breslau 4 Uhr Nachmittag.

Aufsteigeplätze vis-à-vis den Königl. Postämtern.

Knetsch aus Oels.

Das Dominium Nieder-Stradam offerirt nachstehende trockene Brennholz zum Verkauf:

150 Rlfrn. Kiefern Scheitholz à 3⅔ Rthlr.

14 = birken = 4⅓ =

15 = erlen = 3⅔ =

Pro Klafter sind 2 Sgr. 6 Pf. Anweisgeld zu bezahlen.

Ein Schmied, der sich über seine Thätigkeit auszuweisen vermag, findet bei eigenem Handwerkzeug einen Posten als Hofschmied auf dem Dominium Nieder-Stradam bei Wartenberg vom 1. Januar k. J. ab.

Elegante
Herren- und Knaben-Anzüge,

als:

Havelocks,

von Sibirienné, Velour, Düffel, Nips
 und Tricot.

Paletots,

von Tuch, Düffel, Tricot u. Diagonal.

Ueberzieher,

von Doubl-Düffel, Tricot, Diagonal,
 Ratiné, Nips und Velour.

Röcke,

von Tuch, Bukskin und Velour.

Jaquets,

in den neuesten Façons und feinsten
 Stoffen.

Jagd-Jupen,

in den geschmackvollsten Arrangements
 und passendsten Stoffen.

Beinkleider,

schwarz und couleur, von der billig-
 sten bis zur allerfeinsten Qualität.

Westen,

in Seide und Winterstoffen.

Schlafrocke,

in überraschender Auswahl.

Livré-

Röcke,
 Ueberröcke
 und Mäntel

in allen Farben,

empfiehlt unter Garantie solider Arbeit und durablen Stoffen, zu bekannt
 billigen Preisen

das Kleider-Magazin

von **Eduard Sachs** in **Dess.**

Bestellungen nach Maaf werden in kürzester Zeit prompt
 ausgeführt. 

Seidene Müller-Gaze,

in anerkannt guter Qualität, empfiehlt zu Fabrikpreisen

J. Tockuss.

Holz-Auktion. Dienstag, den 8. Dezember 1863, wird vom Dom. *Mirka* u Birkenholz auf dem Stock, in einzelnen Loosen verkauft werden. Anfang der Auktion, früh 9 Uhr.

Zur Auswahl von Festgeschenken

empfehlen wir unser reiches Lager sowohl von **Jugendschriften**, als auch von Büchern für Erwachsene zu den verschiedensten Preisen. Auf Verlangen sind wir gern bereit, Ansichtssendungen zur Auswahl zu machen. Die geehrten Besteller bitten wir hierbei, das Gewünschte möglichst genau zu bezeichnen und recht bald die Bestellungen einzusenden.

Gleichzeitig empfehlen wir unser reichhaltiges Lager von

Schreib- und Zeichnen-Materialien,
Rahmen und Albums zu Photographien, Papeterien, Schreibmappen,
Reisszeuge, Tuschkasten etc.

Die Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung
A. Grüneberger & Co.

Kalender für 1864.

Volks-, Haus- und Wand-Kalender, Damen-, Brieftaschen-, Portemonnaie-Kalender,
Kalender für Aerzte, Juristen, Landwirthe, Förster, Baumeister, Geometer etc.,
sind zu den verschiedensten Preisen vorrätig in der **Buchhandlung**

A. Grüneberger & Co. in Dels,
am Ringe neben dem goldenen Adler.

!Vierte Auflage!

Bei **A. Grüneberger & Co.**
ist angekommen:

Herrschaft und Gefinde
in ihren rechtlichen Beziehungen zu ein-
ander, zu Polizei- und Gerichts-
behörden

von **H. Dennstedt,**
Königl. Polizei-Hauptmann.
10 Sgr.

Kirchlicher Anzeiger aus Dels.

Am 2. Advent-Sonntage predigen in der Schloß-
und Pfarrkirche:

Frühpredigt: Herr Diaconus Krebs.
*) Amtspredigt: Herr Hofprediger Hohenthal.
Nachmittagspredigt: Herr Subdiaconus Kolbe.

Montag, den 7. Dezember, Abends 7 Uhr: Missionsstunde.
Herr Hofprediger Hohenthal.

Dienstag, den 8. Dezember, Abends 7 Uhr: Bibelstunde.
Herr Hofprediger Hohenthal.

Wochen-Predigt:

Donnerstag, den 10. Dezember, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Propst Thielmann.

*) Schubert'sche Stiftspredigt.

Marktpreise der Städte Dels und Bernstadt, vom 28. November 1863.

Dels.	Weizen	Woggen	Gerste.	Erbfen.	Hafer.	Kartoff.	Heu.	Stroh.
Prß. Maasß u. Gewicht.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Centn. rlr. sgr. pf.	das Schock rlr. sgr. pf.
Höchster	1 28	1 13	1 7	—	29	16	1 5	4 15
Mittler	1 27	1 12	1 6	—	28	—	1 4	—
Niedrigster	—	—	—	—	27	—	—	—
Bernstadt, den 28. Novbr.								
Höchster	2 —	1 11	1 8	1 28	—	16	1 5	4 10
Mittler	1 28	1 10	1 7	—	27	6	—	—
Niedrigster	1 26	1 10	1 6	—	27	—	—	—

Marktpreis d. Stadt Breslau vom 28. November 1863.

	feine	mittel	ordta.
Weiß. Weizen	65—68	63	56 Sgr.
Gelber dito	61—62	60	55 .
Woggen . .	43—44	42	40 .
Gerste . .	36—37	34	31 .
Hafer . .	28—29	27	25 .
Erbfen . .	52—55	51	48 .
Kleesaat rotke	—	—	— .
ditto weiße	—	—	— .